

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Ulmen**

**vom 01.06.2021**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) für Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) sowie des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Verbandsgemeinde Ulmen in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Träger**

Die Verbandsgemeinde Ulmen ist Betriebsträger der Kindertagesstätten in den Ortsgemeinden Alfien, Auderath, Bad Bertrich, Gevenich, Kliding und Lutzerath.

Sie unterhält für die Kinder der Einwohner der o.g. Ortsgemeinden sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Cochem-Zell eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgabe**

(1) Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung der Kinder hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Kindertagesbetreuung soll weiterhin Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung unterstützen. Der Förderauftrag der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Dem Kind soll das Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar gemacht und eine aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz ermöglicht werden.

(2) Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Hierbei sind die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seine Meinung und sein Wille im Rahmen einer alters- und entwicklungsgemäßen Beteiligung zu berücksichtigen. Mittels entsprechend gestalteter Verfahren soll den Kindern auch die Möglichkeit der Beschwerde in den sie betreffenden Angelegenheiten gegeben werden.

(3) Wesentliche Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Weiterhin sind in einer einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption

die Inhalte und die Qualität der pädagogischen Arbeit festgehalten. Grundlegende Qualitätsstandards in den Kindertagesstätten werden mittels eines Qualitätsmanagement-Systems sichergestellt.

(4) Die Kindertagesstätten nutzen die Verfahren der Beobachtung und Dokumentation unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes, um gemeinsam mit den Eltern die kindliche Entwicklung zu erörtern und entsprechend zu fördern. Dabei haben sie auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken.

(5) Die Kindertagesstätten wirken auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierter Gewalt von und gegenüber Kindern hin und kooperieren dabei mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten.

(6) Der Übergang eines Kindes zur Grundschule wird durch Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit Eltern und Grundschule gestaltet. Hierbei wird der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt und Bildungskonzepte werden abgestimmt.

(7) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der Betriebserlaubnis Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten.

(3) Das Recht auf Aufnahme steht vorrangig Kindern zu, die im zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Cochem-Zell, wohnhaft sind.

(4) Kinder aus einem anderen Einzugsbereich können in der Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden müssen. Freie Plätze dienen vorrangig dazu, um weitere Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich aufnehmen zu können. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Einzugsbereich trifft die Bedarfsplanungsbehörde. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bestand der abgebenden Kindertagesstätte gesichert bleibt.

(5) Bei der Aufnahme von auswärtigen Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres werden die Eltern im Betreuungsvertrag darauf hingewiesen, dass die

Kinder mit Vollendung des zweiten Lebensjahres, bei entsprechender schriftlicher Begründung, spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres in ihren Heimatkindergarten wechseln müssen

(6) Die Belegzahl der Kindertagesstätten ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl der Betreuungsplätze in der jeweiligen Betreuungsform.

(7) Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

- Kinder aus dem der Einrichtung zugeordneten Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung
- Lebensalter der Kinder
- Geschwisterkinder besuchen bereits die Einrichtung
- Kinder von Alleinerziehenden bzw. bei Berufstätigkeit/Ausbildung beider Elternteile
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
- Nähe zum Arbeitsplatz

Der Rechtsanspruch gem. § 14 Abs. 1 KiTa-Zukunftsgesetz umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Für die Ausgestaltung des Mittagessens gilt eine Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2028.

Die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über 7 Stunden erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind oder in Ausbildung stehen und der Umfang der Arbeitszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten liegen außerhalb der Zeiten der Teilzeitbetreuung
- Kinder, wo beide Elternteile erwerbstätig bzw. in Ausbildung sind und der Umfang der Arbeitszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeit liegen außerhalb der Zeiten des 7-Stunden-Betreuungsangebotes
- schwere Erkrankung eines Elternteils/Geschwisterkindes
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
- sonstige persönliche/familiäre Gründe

Bei Erwerbstätigkeit/Ausbildung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Beschäftigung und der Arbeitszeiten vorzulegen.

(8) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Vorlage der erforderlichen Anlagen. Die Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen.

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag – Freitag geöffnet. Über die täglichen Betreuungszeiten informiert die Leitung der Kindertagesstätte.

(2) Ferientermine und andere Schließtage werden in Abstimmung mit dem Elternausschuss festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben.

(3) Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, drastischem Personalmangel, betrieblicher Mängel, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

(4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen. Für ein pünktliches Abholen zum Ende der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist Sorge zu tragen.

(5) Das Fehlen eines Kindes ist der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

(6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer sonstigen abholberechtigten Person.

(3) Haben die Eltern erklärt, dass ihr Kind den Weg von und nach Hause alleine zurücklegen darf, beginnt und endet die Aufsichtspflicht, wie in der Erklärung festgelegt.

(4) Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kindertagesstätte kommen, beginnt die Aufsichtspflicht, wenn die Kinder den Bus verlassen haben und endet, wenn die Kinder wieder in den Bus eingestiegen sind.

(5) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(6) Bei Veranstaltungen, Festen, u.ä. obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten, bzw. der von Ihnen zur Begleitung des Kindes beauftragten Person.

### **§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe**

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Auf das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz wird verwiesen.

(2) Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesen Fällen ausgeschlossen und kann erst wieder aufgenommen werden, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

(5) In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Im Einzelfall können bei längerfristiger oder chronischer Erkrankung des Kindes Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung und Angaben zur Medikation verabreicht werden.

### **§ 7 Versicherungen**

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet und zurück,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- auf Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen sowie bei Festen, die von der Kindertagesstätte organisiert sind,

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z. B. Kleidung, Brillen, Spielsachen etc., wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Besuchsende schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (2) Für Kinder, die eingeschult werden, erübrigt sich eine Kündigung. Der Vertrag endet automatisch mit Beginn der Sommerferien der Kindertagesstätte vor dem Wechsel in die Grundschule.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
  - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird.
  - das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
  - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können.
  - der zu entrichtende Elternbeitrag bzw. der Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
  - mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht.
  - die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
  - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs- und Betreuungskonzept zwischen den Personensorgeberechtigten, Träger/Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist.
  - die Einrichtung geschlossen wird.

## **§ 9 Elternbeitrag**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 KiTa-Zukunftsgesetz ist für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, der Besuch der Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (1) Für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres eine Kindertagesstätte besuchen, wird gem. § 26 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz ein Elternbeitrag zur anteiligen Deckung der Personalkosten erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird, gem. der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für Krippen- und Hortplätze in Kindertageseinrichtungen, festgesetzt und durch den Träger erhoben.

(3) Für Mittagessen und Verpflegung wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz ein gesonderter Beitrag erhoben. Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag je Verpflegungstag erhoben. Eine Abmeldung des Kindes, z.B. wegen Krankheit, muss bis spätestens 8.00 Uhr in der Kindertagesstätte vorliegen. Andernfalls wird der Verpflegungstag berechnet.

(4) Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung über die Höhe des Kostenbeitrages informiert. Eine Anpassung des Kostenbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

### **§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Die Elternbeiträge sind zum 10. des Monats im Voraus fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

(2) Beginn und Ende der Zahlungspflicht richten sich nach § 3 der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für Krippen und Hortplätze in Kindertageseinrichtungen.

(3) Der gebührenpflichtige Personenkreis ist in § 2 der Satzung des Landkreises geregelt.

(4) Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist zum 30. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig.

### **§ 11 Elternausschuss**

Die Elternvertretung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des KiTa-Zukunftsgesetzes und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Ulmen, den 01.06.2021



(Steimers)

Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.